

Satzung des Vereins „Roter Turm“, Eistalstraße 6, 67269 Grünstadt

Fassung vom 23. Dezember 2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Roter Turm“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Eistalstraße 6, 67269 Grünstadt.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur in und um den Roten Turm, Eistalstraße 6, 67269 Grünstadt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle Veranstalten, Ausstellungen, Präsentationen, Lesungen, Darbietungen (auch musikalischer Art), Workshops, etc.

Der Verein möchte damit sowohl regionalen als auch überregionalen Künstlern ein Forum bieten und sich im Kulturleben rund um Grünstadt positionieren.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Vorstand (§ 11) entscheidet über Art und Anzahl der Veranstaltungen und legt bei der jährlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Verwendung der Geldmittel, Auslagen, Entschädigung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) In Ausnahmefällen können Mitglieder oder Vorstände des Vereins für besonderen Aufwand finanziell entschädigt werden. Diese Entschädigung darf sich höchstens im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3, Nr. 26a ESTG bewegen. Die Entschädigung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Mitglieder erhalten für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein stehen, Auslagenersatz in Höhe der Aufwendungen. Die Auszahlung erfolgt vom Kassierer / der Kassiererin nach Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied. Ist das Vorstandsmitglied selbst Empfänger der Aufwendungen, zeichnet das weitere Vorstandsmitglied gegen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsmitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen, Vereine und Körperschaften sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Juristische Personen, Vereine und Körperschaften bezahlen mindestens das Doppelte des Jahresbeitrags für einzelne Personen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer / innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeiten, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Versammlungsort des Vereins ist entweder das Atelier Augartenstraße 84, 68165 Mannheim oder der Rote Turm, Eistalstraße 6, 67269 Grünstadt.
- (4) Der Vorstand ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, auf ausdrücklichen Wunsch auch per Brief.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift adressiert war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Mitglied gewählt, welches die Ergebnisse der Mitgliederversammlung protokolliert.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, Vereine und Körperschaften haben ebenfalls nur jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem protokollführenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) und der Kassiererin/ dem Kassierer. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin. Dieser / diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grünstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mannheim, den 23. Dezember 2014